

BGer 8C_474/2022 vom 29. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_474_2022

FR: TF 8C_474/2022 du 29 mars 2023

IT: TF 8C_474/2022 del 29 marzo 2023

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die von der AXA am 27. März 2019 verfügte und mit Einspracheentscheid vom 25. März 2021 geschützte Einstellung sämtlicher Versicherungsleistungen für den Unfall vom 12. September 2012 mangels anspruchsbegründeter Unfallkausalität ab 21. März 2013 ex nunc et pro futuro per 31. März 2019 bestätigte. Dabei ist einzig zu prüfen, ob das kantonale Gericht bei gegebener Aktenlage bundesrechtskonform darauf schloss, der Zustand, wie er sich ohne Unfall ergeben hätte (Status quo sine), sei mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit per 20. März 2013 erreicht worden.

E. 3.1

Das kantonale Gericht legte die rechtlichen Grundlagen betreffend den für die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers (Art. 6 UVG) vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Gesundheitsschaden (BGE 142 V 435 E. 1; 134 V 109 E. 2.1; 129 V 177 E. 3.1 f.) zutreffend dar. Gleiches gilt bezüglich der Ausführungen zum Dahinfallen der Leistungspflicht bei Erreichen des Zustands, wie er vor dem Unfall bestand oder sich auch ohne diesen ergeben hätte (Status quo sine vel ante; BGE 146 V 51 E. 5.1), und des Beweiswertes von ärztlichen Berichten im Allgemeinen (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a) sowie von Berichten versicherungsinterner Ärzte (BGE 145 V 97 E. 8.5; 142 V 58 E. 5.1; 139 V 225 E. 5.2; 135 V 465 E. 4.4) und behandelnder Ärzte (BGE 135 V 465 E. 4.5) im Besonderen. Darauf wird verwiesen.

E. 3.2

Hervorzuheben ist, dass der Versicherungsträger die vorübergehenden Leistungen ohne Berufung auf einen Wiedererwägungs- oder Revisionsgrund mit Wirkung für die Zukunft ("ex nunc et pro futuro") einstellen kann, etwa mit dem Argument, bei richtiger Betrachtung liege kein versichertes Ereignis vor (BGE 130 V 380 E. 2.3.1), oder der Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem leistungs begründenden Gesundheitsschaden sei dahingefallen. Eine solche Einstellung kann auch rückwirkend erfolgen, sofern der Unfallversicherer keine Leistungen zurückfordern will (Urteile 8C_605/2021 vom 30. März 2021 E. 3.2; 8C_22/2019 vom 24. September 2019 E. 3, nicht publ. in BGE 146 V 51 , und 8C_487/2017 vom 9. November 2017 E. 3.3.1 mit Verweis auf BGE 133 V 57 E. 6.8).

E. 4

Fest steht, dass im Verlauf der zahlreichen operativen Eingriffe an der rechten Schulter ab dem 10. Mai 2013 eine ungünstige Entwicklung (Failed Shoulder Surgery) eintrat, welche zu chronischen Schulterschmerzen führte. Unbestritten ist ferner, dass die AXA in Bezug auf die Folgen des Sturzes vom 12. September 2012 an der rechten Schulter bis zur Einstellung ex nunc et pro futuro per 31. März 2019 die gesetzlichen Leistungen nach UVG erbrachte. Auch wenn sie mit der Vorinstanz den Standpunkt vertritt, der Status quo sine sei spätestens sechs Monate nach dem Unfall erreicht worden, steht fest, dass sie zufolge der Leistungseinstellung ex nunc et pro futuro (E. 3.2) auf die Rückforderung der zu Unrecht erbrachten Leistungen verzichtete.

E. 5.1

Das kantonale Gericht hat nach einlässlicher Würdigung der umfangreichen Aktenlage mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 144 V 427 E. 4.2; 134 V 109 E. 9.5 mit Hinweis) bundesrechtskonform festgestellt, die Beschwerdeführerin habe beim Unfall vom 12. September 2012 einzig eine AC-Gelenk-Kontusion erlitten. Unfallkausale strukturelle oder ossäre Schädigungen des AC-Gelenks seien auszuschliessen. Laut Bericht der Dr. med. H._____, Klinik C._____, habe die MRI-Untersuchung des rechten Schultergelenks vom 20. März 2013 eine "intakte Rotatorenmanschette, [eine] eutrophe Muskulatur, [einen] intakten Knorpel [sowie einen] Buford-Komplex mit verdicktem medialen glenohumeralen Ligament und fehlendem anterioren Labrum" gezeigt. Das "übrige Labrum [sei] intakt" gewesen. Abgesehen von einem reizlosen AC-Gelenk hätten sich kein freier Gelenkskörper, kein Knochenmarksödem und keine Bursitis finden lassen. Der Unfall habe insbesondere auch gemäss Zweitmeinung des Prof. Dr. med. F._____ zur Arthro-MRT-Aufnahme vom 20. März 2013 keine posttraumatischen Veränderungen am AC-Gelenk und an den korakoklavikulären Ligamenten zur Folge gehabt. Die von den Dres. med. I._____, Klinik C._____, und F._____ - als Verdachtsdiagnose - notierte leichte Bicepstinopathie und allenfalls diskrete Subscapularisoberrand-Läsion seien durch die intrapoperativen Befunde vom 10. Mai 2013 widerlegt worden. Die Bicepssehne sei nicht tendinitisch verändert gewesen und die Subscapularissehne habe sich als intakt erwiesen. Mangels direkter unfallbedingter Traumafolgen habe die AC-Gelenk-Kontusion vom 12. September 2012 an dem bis dahin stumm gebliebenen Vorzustand einer AC-Gelenksarthrose geringen Grades nach genereller medizinischer und orthopädischer Erfahrung nur für die Dauer von drei bis maximal sechs Monaten zu einer vorübergehenden Verschlimmerung führen können, so dass der Status quo sine spätestens per 20. März 2013

erreicht worden sei. Die von Dr. med. I. _____ postulierte posttraumatische AC-Arthropathie rechts stehe im Widerspruch zu den einhelligen Beurteilungen der Dres. med. E. _____, F. _____ und G. _____, wonach am 20. März 2013 keine Traumafolgen im Bereich des AC-Gelenks feststellbar waren. Bei den Akten fänden sich entgegen der Beschwerdeführerin keine diametral entgegengesetzten medizinischen Stellungnahmen. Nicht nur das nach Massgabe von Art. 44 ATSG eingeholte interdisziplinäre Gutachten der Gutachterstelle J. _____ vom 15. Juli 2014 sondern auch die ergänzenden Erläuterungen der Gutachter der Gutachterstelle J. _____ vom 29. August 2014 würden übereinstimmend nicht in Frage stellen, dass der Unfall vom 12. September 2012 keine unmittelbaren, organisch objektiv ausgewiesenen, natürlich kausalen Gesundheitsschädigungen zur Folge hatte. Bei diesem Ergebnis seien von ergänzenden Abklärungen in zulässiger antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 144 V 361 E. 6.5 mit Hinweisen) keine entscheidungswesentlichen neuen Erkenntnisse mehr zu erwarten gewesen.

E. 5.2

Vor Bundesgericht wiederholt die Beschwerdeführerin über weite Teile ihre bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragene Argumentation. Intraoperativ seien anlässlich der Schulterarthroskopie vom 10. Mai 2013 und im Verlauf der anschliessenden ungünstigen Entwicklung organisch objektiv ausgewiesene unfallkausale Gesundheitsschädigungen erkannt worden. Die AC-Gelenk-Kontusion vom 12. September 2012 sei gemäss Gutachten der Gutachterstelle J. _____ die entscheidende, die ungünstige Entwicklung von chronischen Schulterschmerzen auslösende Teilursache gewesen. Weshalb die Vorinstanz bei gegebener Aktenlage davon ausgehe, dass keine diametral entgegengesetzten medizinischen Stellungnahmen zur Unfallkausalität vorlägen, sei nicht nachvollziehbar. Der natürliche Kausalzusammenhang sei ohne neue versicherungsexterne Begutachtung nicht bundesrechtskonform zu beurteilen.

E. 5.2.1

Soweit sich die Beschwerdeführerin überhaupt rechtsgenügend mit der Begründung des angefochtenen Urteils auseinandersetzt (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG), legt sie nicht dar, weshalb die vorinstanzliche Beweiswürdigung Bundesrecht verletze. Laut versicherungsexternem Gutachten der Gutachterstelle J. _____ handelte es sich bei den anlässlich der Schulterarthroskopie vom 10. Mai 2013 festgestellten Veränderungen um degenerative Befunde; insbesondere fanden sich im Bereich des AC-Gelenks keine Traumafolgen. Auf ausdrückliche Nachfrage der Beschwerdegegnerin hin lösten die Experten den vermeintlichen inneren Widerspruch im Gutachten der Gutachterstelle J. _____ mit ihren Ausführungen gemäss Erläuterungen der Gutachterstelle J. _____ schlüssig auf. Indem sie im Gutachten der Gutachterstelle J. _____ (S. 28) einen Vorzustand verneinten, hätten sie damit einzig zum Ausdruck bringen wollen, die Beschwerdeführerin sei vor dem 12. September 2012 am rechten Schultergelenk glaubhaft asymptomatisch gewesen. Demgegenüber hielten die Gutachter der Gutachterstelle J. _____ mit Blick auf die Befunde anlässlich der Schulterarthroskopie vom 10. Mai 2013 explizit daran fest, dass die Akromioklavikular-Arthrose geringen Grades, der etwas ausgefranste Bizepsanker und der mögliche kleine Riss an der Unterfläche des Infraspinatus als degenerativ und vorbestehend zum Unfall vom 12. September 2012 bezeichnet werden müssten. Die unfallbedingte AC-Gelenk-Kontusion habe keine strukturellen Schädigungen, insbesondere keine Kapsel-/Bandverletzung mit (Sub-) Luxation und keine ossären Läsionen zur Folge gehabt. Am 10. Mai 2013 seien "keine direkten Traumafolgen operiert

worden". Weiter führten die Gutachter der Gutachterstelle J. _____ aus, die Schulterarthroskopie vom 10. Mai 2013 sei wegen persistierender Schmerzen und Funktionseinschränkungen in der Hoffnung durchgeführt worden, durch die Korrektur der (vorbestehenden) degenerativen Veränderungen lasse sich eine Schmerzlinderung und Funktionsverbesserung erzielen. Diese Erwartungen seien jedoch nicht erfüllt worden. Die Folgen der Schulterkontusion vom 12. September 2012 seien gemäss genereller und orthopädischer Erfahrung in einem Zeitraum zwischen drei und maximal sechs Monaten auf den Status quo sine abgeheilt.

E. 5.2.2

Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, beim Befund "Labrum im anterosuperioren Quadranten abgerissen" gemäss Bericht zur Schulterarthroskopie vom 10. Mai 2013 handle es sich um eine unfallkausale organische Körperschädigung. Bereits Dr. med. H. _____ stellte gestützt auf die Arthro-MRT-Aufnahme vom 20. März 2013 im Zusammenhang mit dem erhobenen Befund eines Buford-Komplexes ein "fehlendes anteriores Labrum" fest (E. 5.1). Der versicherungsinterne Chirurg Dr. med. K. _____ äusserte sich ausführlich, nachvollziehbar und überzeugend zur Frage, ob der Abriss des Labrums im anterior-superioren Bereich überwiegend wahrscheinlich auf das Unfallereignis vom 12. September 2012 zurückzuführen sei. Dieser Labrumabriss sei aktenkundig nur einmalig im Operationsbericht des Dr. med. L. _____ zur Schulterarthroskopie vom 10. Mai 2013 erwähnt worden. Ob Dr. med. L. _____ die am 20. März 2013 festgestellte - unfallfremde (vgl. Urteil 8C_645/2022 vom 16. Februar 2023 E. 4.2) - anatomische Variante mit fehlendem anterosuperiorem Labrum (Buford-Komplex) als Abriss verkannt habe, könne nicht beurteilt werden. Unabhängig davon, ob die Normvariante eines Buford-Komplexes intraoperativ am 10. Mai 2013 versehentlich als Labrumabriss beschrieben worden sei, oder aber tatsächlich ein (kleiner) anterosuperiörer Labrumabriss vorgelegen habe, erachte er diesen Befund für die medizinische Beurteilung der aktuellen Beschwerden als irrelevant. In zahlreichen Untersuchungsberichten fänden sich keine konkreten Hinweise auf eine Symptomatik, welche auf eine Labrumpathologie zurückzuführen wäre (Instabilität, Schnappen der Schulter).

E. 5.2.3

Was die Beschwerdeführerin im Übrigen gegen das angefochtene Urteil vorbringt, ist unbegründet und ändert nichts daran, dass die nachvollziehbare, widerspruchsfreie und überzeugende vorinstanzliche Beweiswürdigung nicht als bundesrechtswidrig zu beanstanden ist. Insbesondere haben die Beschwerdegegnerin und das kantonale Gericht bei gegebener Aktenlage mangels abweichender, medizinisch ausführlich begründeter Einschätzungen in zulässiger antizipierter Beweiswürdigung bundesrechtskonform auf weitere Abklärungsmassnahmen verzichtet. Zwar haben mehrere versicherungsinterne Ärzte der AXA die Unfallkausalität anlässlich von verschiedenen Kurzbeurteilungen im Laufe der Zeit wiederholt bejaht. Doch beruhte bereits die erste Kausalitätsbeurteilung des Dr. med. M. _____ vom 25. Juni 2013 auf der praxismässig im gegebenen Kontext beweisrechtlich unzulässigen Formel "post hoc ergo propter hoc" (vgl. BGE 142 V 325 E. 2.3.2.2; 119 V 335 E. 2b/bb; je mit Hinweisen), was für den rechtsgenügenden Nachweis eines Kausalzusammenhangs nicht ausreicht (Urteil 8C_495/2021 vom 16. März 2022 E. 4.3). Die spätere Wiederholung dieser Fehleinschätzung des Kausalzusammenhangs basiert auf der Tatsache, dass Dr. med. M. _____ die negative Entwicklung nach dem ersten operativen Eingriff vom 10. Mai 2013 (u.a. eine Frozen Shoulder) als Unfallfolge

mitberücksichtigte und die nachfolgenden Beurteilungen darauf abstellten. Steht jedoch fest, wie die Vorinstanz unter Bezugnahme auf die späteren versicherungsärztlichen Kausalitätsbeurteilungen ausführlich darlegte, dass der Status quo sine nach medizinisch-orthopädischer Erfahrung mangels unfallkausaler somatischer Gesundheitsschäden am rechten Schultergelenk bereits innert drei bis maximal sechs Monaten erreicht worden war, bleibt es bei der verfügten Einstellung sämtlicher Versicherungsleistungen ex nunc et pro futuro per 31. März 2019.

E. 5.3

Die Beschwerde ist unbegründet und folglich abzuweisen.

E. 6

Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.